



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|--|------------------|------------------------------|--|
| Mittwoch, 17. Dezember 2025 | 13:00 Uhr | 701, Sitzungssaal | Amtsgericht Schweinfurt, Jägersbrunnen 6, 97421 Schweinfurt |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neustadt a.d. Saale von Mühlbach

| Ifd.Nr. | Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|----------------|------------------|------------------|---|----------------------|---------------|--------------|
| 1 | Mühlbach | 17427/2 | Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten | Mühlbach, Grasberg 7 | 0,0620 | 1351 |
| 2 | Mühlbach | 17427/4 | Unland | Grasberg | 0,0113 | 1351 |

-

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

teilunterkellertes, eingeschossiges **Zweifamilienwohnhaus** mit ausgebautem DG und einfach ausgebautem Spitzboden sowie nicht unterkellertem, eingeschossigem Nebengebäude mit Satteldach bzw. Pultdachanbau und nicht unterkellertem, eingeschossigem Gartenhaus mit flach geneigtem Pultdach; Wohnfläche EG rd. 65 m², Wohnfläche DG rd. 53 m²; Baujahr Zweifamilienwohnhaus ca. 1954, Baujahr Nebengebäude ca. 1955, Baujahr Gartenhaus unbekannt, geschätzt Anfang bis Mitte der 1980er Jahre;

Verkehrswert: 226.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Am Distelweg gelegenes Flurstück mit dreieckigem Zuschnitt, welches in Verbindung mit der FINr. 17427/2 als **Gartenfläche** genutzt wird;

Verkehrswert: 10.200,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.07.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.